Gelegenheitsursache

- oder die Frage nach der rechtlich wesentlichen Bedingung

Ein Versicherungsfall, der Leistungen aus der Gesetzlichen Unfallversicherung begründen kann, liegt dann vor, wenn durch eine versicherte Tätigkeit ein schädigendes Geschehen verursacht wurde und dieses zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod geführt hat.

Es muss danach ein Ursachenzusammenhang bestehen zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallgeschehen sowie zwischen dem Unfallgeschehen und dem Schaden. Die Frage nach dem Vorliegen einer Gelegenheitsursache spielt eine Rolle bei der Fest-

Die Frage nach dem Vorliegen einer Gelegenheitsursache spielt eine Rolle bei der Feststellung, ob das Unfallgeschehen den Gesundheitsschaden verursacht hat, ob beispielsweise ein Zusammenhang besteht zwischen dem Anheben eines Gegenstandes und dem Bandscheibenvorfall, der sich dabei ereignet hat.

Aber was versteht man nun unter dem Begriff der Gelegenheitsursache?

Bei der Feststellung des Zusammenhangs zwischen dem Unfallgeschehen und dem Schaden gilt die Theorie von der wesentlichen Bedingung. Ein Zusammenhang besteht immer nur dann, wenn gerade das Unfallgeschehen für den Schadenseintritt wesentlich ist. Problematisch wird dies insbesondere in den Fällen, in denen sich bei dem Versicherten eine bestehende Krankheit oder krankhafte Anlage im Zusammenhang mit einem Unfallgeschehen bemerkbar macht. Eine Gelegenheitsursache kann auch vorliegen, wenn zuvor keinerlei Beschwerden aufgetreten sind. Typische Vorerkennung in diesem Sinne sind Bandscheibenschäden, Meniskusschäden, Achillessehnenriss, Herzinfarkte, Schulterausrenkungen und Knochenentkalkungen.

Ist die Schadensanlage also allein wesentlich für den Eintritt des Gesundheitsschadens, dann ist in dem Unfallgeschehen gerade keine wesentliche Ursache zu sehen; dieses ist dann nur eine zufällige Gelegenheit für den Schaden (Gelegenheitsursache).

Erleidet etwa ein Sportlehrer bei einer Absprungdemonstration im Sportunterricht einen Achillessehnenriss, ist dies eine bloße Gelegenheitsursache, wenn der Absprung zwar zu einer momentanen Überlastung der Achillessehne führte, aber wegen degenerativer Veränderungen der Sehne auch auf Grund alltäglicher Tätigkeiten, die mit einem plötzlichen Zug auf die Achillessehne verbunden sind, die Achillessehne hätte reißen können (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.04.2002, Az.: 2 C 2201).

Wann eine Schadensanlage allein wesentlich ist für die Entstehung des Gesundheitsschadens, lässt sich anhand der von der sozialgerichtlichen Rechtssprechung entwickelten Kriterien ermitteln. Ist die Schadensanlage so weit entwickelt, dass der neu aufgetretene Körperschaden wahrscheinlich auch eingetreten wäre

- > etwa zur gleichen Zeit,
- in etwa demselben Umfang,
- > auch ohne das Unfallereignis oder
- bei einer alltäglichen Belastung im privaten Lebensbereich,

dann ist die Schadensanlage allein wesentlich für den Gesundheitsschaden und es liegt kein Versicherungsfall vor.

Der Begriff Gelegenheitsursache ist dabei vielleicht etwas irreführend, da es sich bei der Gelegenheitsursache eigentlich nicht um eine Ursache im Rechtssinn handelt, sondern gerade um eine rechtlich nicht wesentliche Bedingung. Ursächlich für den Schaden ist ja die bereits bestehende Vorschädigung.

Wie lässt sich nun aber die Zuordnung der Gelegenheitsursache zum unversicherten Bereich mit einem der Ohrwürmer der Gesetzlichen Versicherung, nämlich dem Satz: "Der Mensch ist so versichert, wie der die Arbeit antritt." verbinden? Dieser Satz ist grundsätzlich richtig, d.h. jeder ist in dem Gesundheitszustand versichert, in dem er sich zum Unfallzeitpunkt befindet. Ein Versicherter, der beispielsweise an einer Herzschwäche leidet, kann also einen Arbeitsunfall erleiden. Allerdings gilt eben hier die o.g. Einschränkung, dass Versicherungsschutz gerade dann nicht besteht, wenn diese Schadensanlage allein wesentlich ist für den eingetretenen Gesundheitsschaden. Zur Verdeutlichung nun noch ein Fall, in dem eine Gelegenheitsursache angenommen wurde:

Ein Maler gibt an, beim Tragen einer Leiter über einen Farbeimer gestolpert zu sein und sofort einen stechenden Schmerz im Lendenwirbelbereich verspürt zu haben. Ca. sechs Wochen nach dem Ereignis wurde bei ihm eine Bandscheibenvorfall festgestellt. In diesem Fall war das Stolpern nicht geeignet, den Bandscheibenvorfall im Sinne einer gleichwertigen Mitursache wesentlich zu beeinflussen. Allein auf Grund des zeitlichen Zusammenhangs kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein wesentlich durch den Stolpervorgang ausgelöster Bandscheibenvorfall vorliege. Der Bandscheibenvorfall ist nur gelegentlich der versicherten Tätigkeit zu Tage getreten. Wesentliche Ursache hierfür waren die unfall-unabhängig bestehenden Veränderungen der Wirbelsäule.

(Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 29.03.2004, Az.: S 23 U 38/02).

Häufig muss zur Klärung der Frage, ob eine Schadensursache allein wesentliche Ursache für den Gesundheitsschaden ist oder nicht, eine Begutachtung eingeleitet werden. Wichtig dabei ist dann insbesondere, dass dem Gutachter der Arbeitsvorgang, bei dem der Gesundheitsschaden eingetreten ist, genau geschildert wird. Des Weiteren müssen Ermittlungen angestellt werden zu eventuell bestehenden Vorschäden oder Schadensanlagen.

- Entnommen aus: Sicherheitsbeauftragter Heft 7/2004, Seite 17 -